

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
47. Vergabe von Bau-, Liefer-, und Dienstleistungen	86
48. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Stadtrates	87-88
49. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungsplans 221 c (Entwurf) „Zur Laterne“ im Stadtteil Hürth-Efferen	89-92
50. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 217 „Efferen-West“ (Entwurf) im Stadtteil Hürth-Efferen, hier die Aufstellung der Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	93-96
51. Bekanntmachung von Zeit und Ort der Informationsveranstaltung, für Eltern vierjähriger Kinder, im Ernst-Mach-Gymnasium	97
52. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln über das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Firma Schön-mackers Umweltdienste GmbH & Co. KG	98-101

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
04.05.2023		ISEK Alt-Hürth	UVgO Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 08.05.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Annika Pützkau

Am Dienstag, den 16.05.2023 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 3. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
3.1	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen hier: Einrichtung einer weiteren Eingangsklasse am Ernst-Mach-Gymnasium zum Schuljahr 2023/2024
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
5	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
6	Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hürth
7	Rückstellungsbildung, Kompensationsleistungen und Ermächtigungsübertragungen im Jahresabschluss 2022
8	Heimatpreisverleihung der Stadt Hürth 2023
9	Bebauungsplan Nr. 011c "Altes Rathaus" im Stadtteil Hermülheim hier: a) Behandlung der Stellungnahmen gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB b) Behandlung der Stellungnahmen gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB c) Behandlung der Stellungnahmen gemäß § 4a (3) BauGB d) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
10	Gebühren der Musikschule hier: Antrag der CDU-Fraktion/Fraktion Bündnis 90 DIE GRÜNEN vom 01.02.2017
11	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
12	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
12.1	Anzeigeverfahren zur Haushaltssatzung 2023 gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 der

	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
13	Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
14	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
15	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
16	Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028
17	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
18	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 04.05.2023



Dirk Breuer
(Bürgermeister)

Bebauungsplan 221c (Entwurf) „Zur Laterne“ im Stadtteil Efferen

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 25.04.2023 gemäß § 41 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666; SGV NRW 2023) – in der zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassung – unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zum Bauungsplan Nr. 221c „Zur Laterne“ (Vorentwurf) werden zur Kenntnis genommen. Der Behandlung der Stellungnahmen wird zugestimmt und hierüber entsprechend entschieden.**
- 2. Der Wechsel in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB für den Bauungsplan Nr. 221c „Zur Laterne“ wird beschlossen.**
- 3. Dem Bauungsplan Nr. 221c (Entwurf) „Zur Laterne“ und seiner Begründung vom 28.03.2023 wird zugestimmt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB werden beschlossen.**

Das Plangebiet des Bauungsplans Nr. 221c (Entwurf) „Zur Laterne“ umfasst die Grundstücke Bachstraße 17 – 35 sowie einen vorhandenen Fußweg. Eine kartographische Übersicht des räumlichen Geltungsbereiches ist der Anlage zu entnehmen.

Für die Grundstücke zwischen der Bachstraße im Osten und der Straße „Am Sandweg“ im Westen sollen durch die Aufstellung des Bauungsplanes 221c „Zur Laterne“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anpassung der vorhandenen Bau- und Nutzungsstruktur an aktuelle städtebauliche Erfordernisse geschaffen werden. Dies erfolgt u.a. durch Festsetzung einer Urbanen Gebietes gem. § 6a BauNVO sowie der Ermöglichung einer dreigeschossigen Bebauung entlang der Bachstraße.

Da die Voraussetzungen gem. § 13a Abs. 1 BauGB gegeben sind, wird das Verfahren als beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB fortgeführt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans Nr. 221c (Entwurf) „Zur Laterne“, mit seiner Begründung und den Gutachten erfolgt in der Zeit vom **17.05.2023 – 19.06.2023** gemäß § 3 Abs.1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSIG) im Internet unter folgendem Link: www.buergerbeteiligung.huerth.de.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG können die Unterlagen innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist jedoch auch nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. Obergeschoss eingesehen und Auskünfte dazu eingeholt werden. In begründeten Einzelfällen können die Unterlagen durch postalischen Versand zur Verfügung gestellt werden.

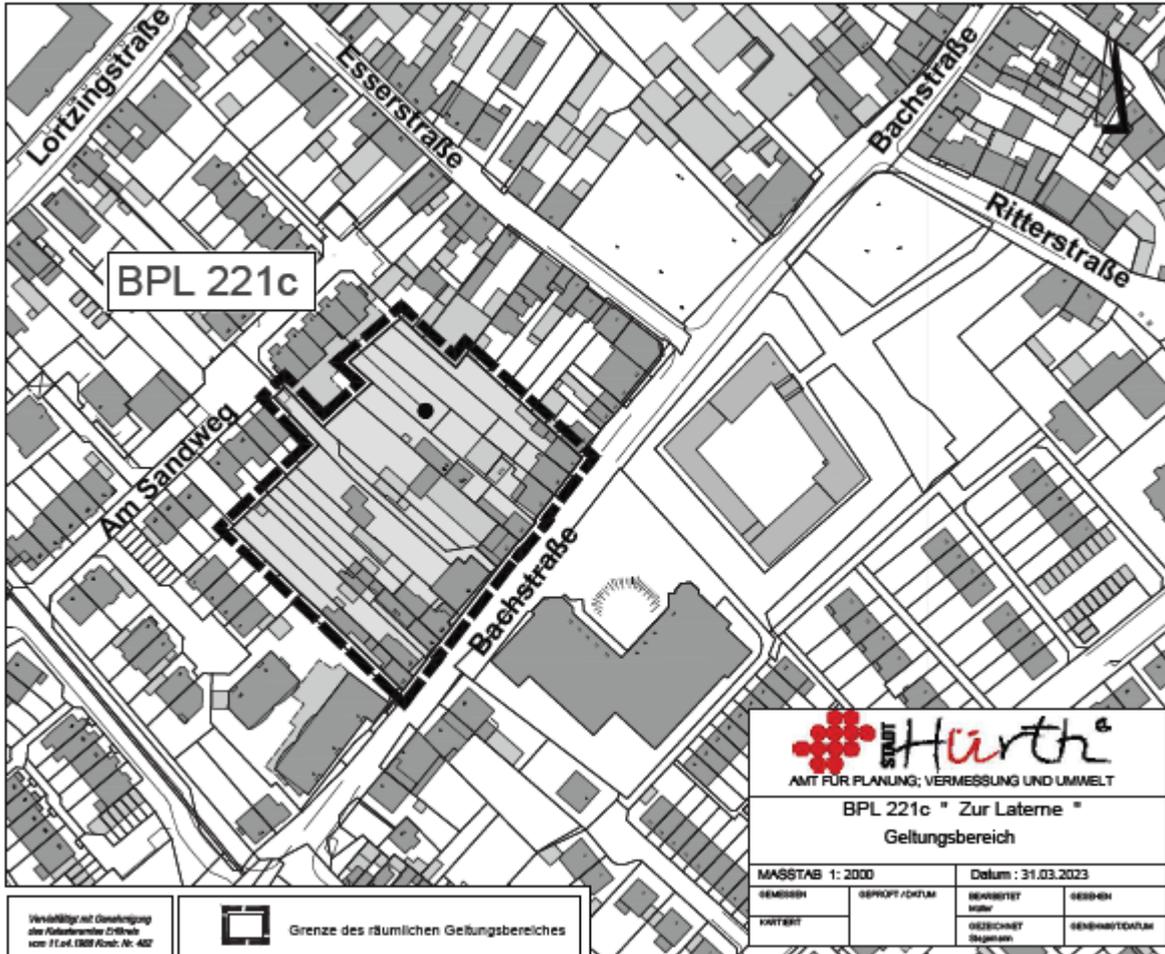
Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Während des vorgenannten Zeitraums der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können von jedermann Stellungnahmen an o.g. Stelle abgegeben, übersendet oder vorgetragen werden. Die Stellungnahmen können auch per E-Mail an planungsamt@huerth.de gesendet werden. Im gleichen Zeitraum können Stellungnahmen auch über das Portal der Onlineauskunft unter www.bauleitplanung.huerth.de abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Auskünfte zum Bebauungsplan Nr. 221c (Entwurf) erteilt Herr Müller vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 407 im IV. OG des Rathauses (Tel.: 02233/53-423, Fax: 02233/53-185, E-Mail: Mmueller3@huerth.de). Erledigungen im Rathaus sind derzeit ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Anlage: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 221c



Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan 221c „Zur Laterne“ (Entwurf) im Stadtteil Efferen und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

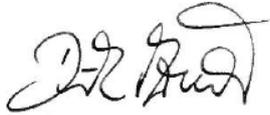
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, den 04.05.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer
Bürgermeister

**1. vereinfachte Änderung
Bebauungsplan 217 (Entwurf) „Efferen-West“
im Stadtteil Hürth-Efferen**

**Aufstellung Bebauungsplanänderung
im vereinfachten Verfahren gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB und § 13 BauGB sowie Öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 25.04.2023 gemäß § 41 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666; SGV NRW 2023) – in der zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassung – unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 217 „Efferen-West“ für das Gebiet zwischen der Efferener Straße, der Bellerstraße, der Annenstraße, dem Fuß- und Radweg zwischen der Efferener Straße und Annenstraße sowie die Efferener Straße zwischen Bellerstraße und In den Höhen wird beschlossen. Maßgebend ist der räumliche Geltungsbereich gemäß § 9 Abs. 7 BauGB der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 217 „Efferen-West“ (Anlage 1).
2. Die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 217 „Efferen-West“ wird beschlossen.
3. Der vereinfachten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 217 (Entwurf) „Efferen-West“ und seiner Begründung vom 24.03.2023 wird unter der Maßgabe, dass Wintergärten kein Bestandteil der Änderung sind, zugestimmt (Anlage 2 und 3). Die Unterlagen sind entsprechend vor der Offenlage anzupassen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB werden beschlossen.

Das Plangebiet wird begrenzt durch den westlichen Rand der Efferener Straße (Ortsumgehung K2), durch die Gärten der Grundstücke Beller Straße 47 – 85a, Annenstraße 8 – 52 sowie durch den zwischen Efferener Straße und Annenstraße verlaufenden Fuß- und Radweg. Die Efferener Straße zwischen Beller Straße und In den Höhen gehören zum Geltungsbereich und grenzen diesen ab.

Eine kartographische Übersicht des räumlichen Geltungsbereiches ist der Anlage zu entnehmen.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes 217 „Efferen-West“ wird ein Vortreten gegenüber der jeweiligen Baugrenze für Terrassen inklusive einer Terrassenüberdachung planungsrechtlich ermöglicht. Hierdurch wird das Ziel einer flexiblen Anordnung der untergeordneten baulichen Anlagen verfolgt.

Die vorgenannte Bebauungsplanänderung wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB der vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 217 (Entwurf) „Efferen-West“, mit seiner Begründung erfolgt in der Zeit vom **17.05.2023 – 19.06.2023** gemäß § 3 Abs.1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSIG) im Internet unter folgendem Link: www.buergerbeteiligung.huerth.de.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG können die Unterlagen innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist jedoch auch nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. Obergeschoss eingesehen und Auskünfte dazu eingeholt werden. In begründeten Einzelfällen können die Unterlagen durch postalischen Versand zur Verfügung gestellt werden.

Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten ausliegenden Stelle bereitgehalten.

Während des vorgenannten Zeitraums der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB können von jedermann Stellungnahmen an o.g. Stelle abgegeben, übersendet oder vorgetragen werden. Die Stellungnahmen können auch per E-Mail an planungsamt@huerth.de gesendet werden. Im gleichen Zeitraum können Stellungnahmen auch über das Portal der Onlineauskunft unter www.bauleitplanung.huerth.de abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Auskünfte zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 217 (Entwurf) erteilt Herr Bruch vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 419 im IV. OG des Rathauses (Tel.: 02233/53-451, Fax: 02233/53-185, E-Mail: ybruch@huerth.de). Erledigungen im Rathaus sind derzeit ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, den 04.05.2023



Dirk Breuer
Bürgermeister

Informationsveranstaltung für Eltern vierjähriger Kinder

§ 36 Schulgesetz NRW sieht vor, dass die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden, über vorschulische Fördermöglichkeiten informiert werden.

Die Stadt Hürth lädt gemeinsam mit den Leitungen der Kindertageseinrichtungen und Grundschulen zu einer Informationsveranstaltung ein. Diese findet statt am

**10. Mai 2023, 19:00 Uhr
im Forum des Ernst-Mach-Gymnasiums
Bonnstraße 64 - 66, 50354 Hürth**

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Die Anwesenheit der Kinder ist aufgrund der späten Uhrzeit nicht empfehlenswert und auch nicht erforderlich.

Hürth, 02.05.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Jens Menzel
Erster Beigeordneter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.03.01-0009/23/3.7-böh

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Schön- mackers Umweltdienste GmbH & Co. KG

Auf Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8, 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekanntgegeben:

Die Firma Schönmackers Umweltdienste GmbH & Co. KG, Hooghe Weg 1 in 47906 Kempen hat bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde mit Antrag vom 17.02.2023, letztmalig geändert am 03.04.2023, eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung Ihrer chemischen Behandlungsanlage für Flüssigabfälle am Standort Kirchstraße 7 in 50354 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstücke 1770/58, 2675, 3301, 3358 - 3361 beantragt.

Der Antragsgegenstand umfasst insbesondere:

- Errichtung und Betrieb einer Verdampferanlage (Typ: Destimat LE 700 oder vergleichbar) für flüssige gefährliche und nicht gefährliche Abfälle mit einem Abfall-Input von 16,8 t/Tag, 6.100 m³/Jahr,
- Erweiterung des Positivkataloges der zur Behandlung und Zwischenlagerung zugelassenen Abfälle um einige weitere gefährliche und nicht gefährliche Abfallarten,
- Anhebung des Flammpunktes für alle anzunehmenden Abfälle von 55 auf 60 Grad mit Ausnahme von Altölen,
- organisatorische Änderungen in der Tank- und Lagerbelegung der Betriebsstoffe und Abfälle.

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Am Standort wird bereits eine Emulsionsspaltanlage mit zugehörigen Lagerflächen betrieben. Diese Anlagen sind den Nummern 8.8.1.1 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der zurzeit gültigen Fassung zugeordnet. Die geplante Verdampferanlage ist der Nr. 8.10.1.1 zuzuordnen. Bei allen Anlagen handelt es sich um Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IERL).

Das bereits errichtete Vorhaben ist der Nr. 8.5 gemäß Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und ist UVP-pflichtig. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde damals im Genehmigungsverfahren durchgeführt. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG ist bei einer geplanten Änderung eines Vorhabens, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung

durchgeführt worden ist und für das keine Größen- und Leistungswerte vorgeschrieben sind, eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass für das Änderungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da keine bzw. keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Diese Entscheidung wurde am 17.04.2023 im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich bekannt gemacht und ist dort einsehbar. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Das Genehmigungsverfahren wird mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Der Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

15. Mai 2023 bis einschließlich 14. Juni 2023

an den nachfolgend aufgeführten Stellen zu den folgenden Zeiten (außer an gesetzlichen Feiertagen) zur Einsichtnahme aus.

- **Bezirksregierung Köln**

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 231 in den Zeiten:

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Eine Einsichtnahme ist nur nach Terminvereinbarung möglich (Ansprechpartner ist Herr Mülders, Telefon: 0221/147-3674, uwe.muelders@brk.nrw.de).

- **Stadtverwaltung Hürth, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth**

Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 3. Etage, Raum 406 in den Zeiten:

Montag bis Mittwoch, Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag: 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr

Eine Einsichtnahme ist nur nach Terminvereinbarung möglich (Ansprechpartner ist Herr Wagener, Telefon: 02233/53-424, kwagener@huerth.de).

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 14. Juli 2022** Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungsfrist beginnt mit der Offenlage der Antragsunterlagen. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, 50606 Köln oder an die v. g. Stellen, bei denen die Unterlagen ausgelegt werden, zu richten. Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der

Anschrift sowie des o. g. Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse 52-Genehmigung@bezreg-koeln.nrw.de erhoben werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Datenschutzhinweise finden Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/datenschutz/index.html. Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planungsunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, 50606 Köln angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen der Einwender*in werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin findet statt am 21.09.2023 und beginnt um 10:00 Uhr im Hauptgebäude der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2 – 10 in 50677 Köln, Raum H448. Der Termin für eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins wird ggf. im Erörterungstermin am 21.09.2023 bekannt gegeben.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgezogen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Bezirksregierung Köln keiner Erörterung bedürfen.

Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmer*innen vorbehalten, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§14 der 9. BImSchV).

Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem oder einer Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin, oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 25.04.2023

Im Auftrag
gez. Böhme